



Verband Region Zurzach

**SATZUNGEN DES
ABWASSERVERBANDES
REGION ZURZACH**

Für Funktions- und Ämterbezeichnungen wird nachfolgend jeweils die männliche Form verwendet; die Bezeichnungen gelten aber in gleicher Weise für Frauen und Männer.

	Seite
1. ALLGEMEINES	2
2. ORGANISATION	3
3. ABWASSERLIEFERANTEN	8
4. BAU- UND BETRIEBSKOSTEN.....	9
5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10

SATZUNGEN DES

ABWASSERVERBANDES REGION ZURZACH

1. ALLGEMEINES

1.1. Name, Sitz und Mitgliedschaften

Die Gemeinden Bad Zurzach, Baldingen, Böbikon, Koblenz, Mellikon, Rekingen, Rietheim, Rümikon, Siglistorf und Wislikofen sind im Sinne von § 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (GG) vom 19. Dezember 1978 sowie gestützt auf § 19 des Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer (EG Umweltrecht, EG UWR) zu einem Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit zusammengeschlossen. Der Verband führt den Namen „ABWASSERVERBAND REGION ZURZACH“ und hat seinen Sitz in Bad Zurzach.

Dem Verband gehören die vorgenannten Einwohnergemeinden an.

1.2. Zweck

Der Verband bezweckt die gemeinsame Reinigung der Abwässer der Verbandsgemeinden. Er betreibt und unterhält die Abwasserreinigungsanlage in der Barz, Bad Zurzach, sowie die im Eigentum des Verbands stehenden Leitungen und Aussenanlagen. Bau, Unterhalt, Ausbau und Erweiterungen aller im Eigentum des Verbandes stehenden Anlagen und Leitungen richten sich nach den jeweiligen Erfordernissen des Gewässerschutzes und der Gesetzgebung und fallen in die Kompetenz des Verbandes.

1.3 Eigentumsverhältnisse

- a) Die zum ARA Verband gehörenden Grundstücke und Anlagen / Bauwerke sowie Leitungen (Kanäle) - nachstehend Verbandsanlagen genannt - sind in einem separaten Anhang aufgeführt.
- b) Die übrigen Abwasseranlagen und Leitungen sind Eigentum jener Gemeinden, auf deren Gemeindegebiet sie liegen.
- c) Bei Abwasseranlagen und Leitungen, die im Interesse von mehreren Gemeinden liegen, regeln die betroffenen Gemeinden die Eigentumsverhältnisse und den Kostenverteiler.
- d) Die Gemeinden sorgen für den Unterhalt und den reibungslosen Betrieb ihrer Abwasseranlagen und Leitungen.
- e) Die Übernahme weiterer Abwasseranlagen, Anlagenteile oder Kanäle, die sich innerhalb der Verbandsgemeinden befinden, liegt in der Kompetenz des Verbands.

1.4 Abgabehoheit

Die Anschluss- und Benützungsgebühren sowie allfällige Erschliessungsbeiträge für Abwasseranlagen stehen grundsätzlich derjenigen Gemeinde zu, in deren Gebiet sich die angeschlossenen Liegenschaften befinden.

Werden Liegenschaften direkt an ein Kanalisationsnetz einer anderen Gemeinde angeschlossen, sind vor dem Anschluss die Modalitäten zwischen den betreffenden Gemeinden mittels Abwasserabnahmevertrag zu regeln.

2. ORGANISATION

2.1. Organe

Die Organe des Verbandes sind die Verbandsgemeinden, der Vorstand, die Betriebs-/Baukommission und die Kontrollstelle.

VERBANDSGEMEINDEN

2.2. Wahlbefugnisse

Der Gemeinderat der Verbandsgemeinden bestimmt auf seine eigene Amtsdauer die Vertreter im Vorstand sowie einen Ersatzmann.

Der Gemeinderat bestimmt aus den Mitgliedern der Finanzkommission auf deren Amtsdauer den Vertreter in die Kontrollstelle. Die Mitglieder des Vorstandes, der Aktuar und der Rechnungsführer sind nicht als Vertreter in die Kontrollstelle wählbar.

2.3. Sachgeschäfte

Eine Beschlussfassung in sämtlichen Verbandsgemeinden ist für folgende Geschäfte notwendig:

- a) Genehmigung und Abänderungen der Satzungen und des Reglementes Kostenverteiler
- b) Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden (vorbehältlich Genehmigung des Kantons)
- c) Kreditbewilligungen für die Realisierung von Projekten, wenn der Betrag die Reserven der Vorfinanzierungen übersteigt
- d) Auflösung des Verbandes (vorbehältlich Genehmigung des Kantons, für Liquidation Anordnungen durch Kanton)

2.4. Beschlussfassung

Die Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden hat innert vier Monaten seit der Eröffnung des betreffenden Geschäftes durch den Vorstand zu erfolgen (in der Regel an der folgenden ordentlichen Gemeindeversammlung). Massgebend für die Form dieser Beschlussfassung ist das für die betreffende Gemeinde anwendbare Gemeinderecht. Das Ergebnis der Beschlussfassung ist unverzüglich nach Ablauf der Beschwerdefrist dem Vorstand durch Zustellung eines Protokollauszuges mitzuteilen.

Die Beschlussfassung in den Verbandsgemeinden gilt als in der Gesamtheit der Verbandsgemeinden rechtsverbindlich zustande gekommen, wenn einer Vorlage mindestens zwei Drittel der Verbandsgemeinden in gesetzlich gültiger Form zustimmen.

2.5. Initiative, Referendum, Antrags- und Auskunftsrecht

Dem fakultativen Referendum unterliegen folgende Beschlüsse:

- a) Budgets und Rechnungen
- b) Verpflichtungskredite
- c) Erlass und Änderung von Reglementen
- d) Satzungsänderungen

Publikationsorgan für Beschlüsse des Verbandes ist die Botschaft (Zeitung der Region Zurzibiet)

10% der Stimmberechtigten einer Verbandsgemeinde haben das Recht, beim Vorstand Anträge zu stellen für Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen. Ein Vertreter der Antragsteller ist auf Verlangen zwecks mündlicher Erläuterungen zur Vorstandssitzung einzuladen.

Jeder Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden, und wer ein berechtigtes Interesse nachweist, kann vom Vorstand Auskunft über nicht vertrauliche Angelegenheiten des Verbandes verlangen.

VORSTAND

2.6. Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus drei Vertretern der Gemeinde Bad Zurzach und je einem Vertreter der Gemeinden Baldingen, Böbikon, Koblenz, Mellikon, Rekingen, Riethem, Rümikon, Siglistorf und Wislikofen.

2.7. Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten für die Dauer von 4 Jahren. Der Präsident ist in der Regel ein Vertreter der Sitzgemeinde.

Das Aktuariat und die Rechnungsführung übernimmt die Sitzgemeinde.

2.8. Einberufung

Der Präsident beruft den Vorstand ein, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch zweimal pro Jahr. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Sitzung erfolgen.

Auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes kann jederzeit die Einberufung des Vorstandes erfolgen. Das zu behandelnde Traktandum ist mit dem Begehren bekannt zu geben. Die Sitzung hat innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

2.9. Wahlbefugnisse

Der Vorstand wählt die Mitglieder der Betriebs-/Baukommission anlässlich der ersten Sitzung nach Amtsantritt für die Dauer von 4 Jahren.

Der Vorstand wählt den Klärwerkmeister und das Personal.

2.10. Sachgeschäfte

Der Vorstand führt den Verband. Seine Zuständigkeit erstreckt sich auf alle Geschäfte, die in den Kompetenzbereich des Verbandes fallen und nicht durch Gesetz oder Satzungen ausdrücklich einem anderen Organ übertragen sind. Ihm stehen insbesondere folgende Obliegenheiten zu:

- a) Erwerb, Veräusserung und Abtausch von Grundstücken und Rechten
- b) Bewilligung einmaliger Ausgaben über Fr. 20'000.- im Rahmen der Reserven (Vorfinanzierungen) für Landkäufe, bauliche Erweiterungen, Renovationen, grössere Reparaturen und andere Investitionen (überschreiten die erforderlichen Investitionen die Reserven, gelten die Bestimmungen der Gemeindegesetzgebung)
- c) Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen (inkl. Projektierungs- und Bauleitungsaufträge, Gutachten und Expertisen) über Fr. 20'000.- unter Beachtung der Submissionsverordnungen
- d) Genehmigung der allgemeinen Bauprojekte, der Detailpläne und des Terminprogramms bei Erweiterung oder Umbau der Anlagen
- e) Genehmigung der Entwässerungsplanung des Verbandes und der ARA-Planung
- f) Genehmigen des Investitions- und Finanzplans, Sicherstellung der Finanzierung, Einforderung der Kostenbeiträge und Aufnahme von Darlehen
- g) Genehmigung der Bauabrechnung
- h) Überwachung des Unterhalts und Betriebs der in Art. 1.3. umschriebenen Anlagen
- i) Überwachung des Unterhalts und Betriebs der Gemeinde-Mischwasserbehandlungsanlagen (Gemeinde-Regenbecken und -Fangkanäle), die noch nicht im Eigentum des ARA-Verbandes sind
- j) Erlass von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen
- k) Abschluss von Versicherungen
- l) Festlegen der Einlagen in die Vorfinanzierungen (Regenbecken und andere Anlagen) unter Berücksichtigung von Art. 4.2.
- m) Genehmigung des jährlichen Budgets und Anforderung der Betriebsmittel von den Verbandsgemeinden
- n) Orientierung der Gemeinderäte jeweils bis 31. August über den voraussichtlichen Anteil an den Betriebskosten des folgenden Jahres
- o) Genehmigung der jährlichen Betriebsrechnungen
- p) Genehmigung des Jahresberichtes zuhanden der Verbandsgemeinden und der Aufsichtsbehörde
- q) Behandlung von Anträgen von 10% der Stimmberechtigten einer Verbandsgemeinde
- r) Antragstellung für Sachgeschäfte, für welche die Verbandsgemeinden zuständig sind
- s) Bewilligung von Anschlüssen gemeindeeigener Zuleitungskanäle an die Verbandsanlagen (siehe Art. 3.1.)
- t) Genehmigung von Anschlussverträgen für relevante Industrie- und Gewerbebetriebe (Betriebe, welche einen Anteil von mindestens 5% am Abwasseranfall oder an der CSB-Fracht des gesamten, auf der Kläranlage anfallenden Rohabwassers aufweisen, gelten als relevant; Art. 3.3.)
- u) Festlegung der Anstellungsbedingungen für den Klärwerkmeister und das Personal in Anlehnung an das Personalreglement der Gemeinde Bad Zurzach

- v) Bestimmung des Sitzungsgeldes für Vorstand, Betriebs-/Baukommission und Kontrollstelle zu Lasten des Verbandes (Sitzungsgeldregelung der Gemeinde Bad Zurzach massgebend) sowie Festlegung der alljährlichen, dem Arbeitsaufwand entsprechenden Pauschalentschädigung für Präsident, Betriebs-/Baukommissionsmitglieder, Aktuar und Rechnungsführer
- w) Für Investitionsprojekte kann der Vorstand die Limite für Vergaben durch die Betriebs-/Baukommission projektweise erhöhen

2.11. Rechnungsjahr, Rechnungsführung

Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

Soweit die Satzungen nichts anderes bestimmen, gelten für die Rechnungsführung sinngemäss die kantonalen Vorschriften über die Gemeindeverwaltung.

2.12. Beschlussfassung

Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Gemeindevertreter gefasst. Der Präsident hat den Stichentscheid. Im Übrigen bleiben die einschlägigen Vorschriften des Gemeindegesetzes vorbehalten.

Der Klärwerkmeister nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil. Beschlüsse, welche den Betrieb betreffen, sind ihm mitzuteilen. Korrespondenzen und Unterlagen oder Kopien davon sind ihm laufend zuzustellen.

Der Aktuar und der Rechnungsführer wohnen den Sitzungen ebenfalls mit beratender Stimme bei.

Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt. Die Protokolle werden den Verbandsgemeinden zugestellt.

2.13. Vertretung des Verbandes

Der Verband wird verpflichtet durch Kollektivunterschrift des Präsidenten und des Vizepräsidenten oder des Präsidenten bzw. Vizepräsidenten und dem Aktuar oder Rechnungsführer. Die Zeichnungsberechtigten vertreten den Verband nach aussen.

BETRIEBS-/BAUKOMMISSION

2.14. Zusammensetzung

Die Betriebs-/Baukommission setzt sich aus dem Präsidenten des Vorstandes, einem Vorstandsmitglied der Gemeinde Bad Zurzach und einem Vorstandsmitglied aus den übrigen Gemeinden zusammen.

2.15. Konstituierung

Die Betriebs-/Baukommission konstituiert sich selbst.

2.16. Einberufung

Die Betriebs-/Baukommission tagt so oft, wie es die Sachgeschäfte erfordern.

2.17. Sachgeschäfte

Die Betriebs-/Baukommission bereitet die Sachgeschäfte des Vorstandes vor. Dies sind insbesondere:

- a) Beschaffung der notwendigen Grundlagen für den Erwerb, die Veräusserung und den Abtausch von Grundstücken und Rechten
- b) Leitung sämtlicher Projekte und Überwachung der Bauarbeiten
- c) Unterzeichnung von Verträgen und Freigabe von Unternehmerrechnungen für Investitionsprojekte im Rahmen der genehmigten Kredite
- d) Einholen von Bewilligungen
- e) Bewilligung einmaliger Ausgaben sowie Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Dienstleistungen (inkl. Projektierungs- und Bauleitungsaufträge, Gutachten und Expertisen) bis Fr. 20'000.- unter Beachtung der Submissionsverordnungen
- f) Zusammenstellung der Bauabrechnung
- g) Erarbeiten von Betriebsvorschriften und Dienstanweisungen
- h) Vorbereitung und Überwachung von Versicherungen
- i) Erarbeiten von Dokumenten für die mittel- und langfristige Unternehmensführung (Entwässerungsplanung des Verbandes, ARA-Planung, Investitions- und Finanzplan)
- j) Erarbeiten des jährlichen Budgets
- k) Erarbeiten der für den Kostenverteiler notwendigen Betriebsdaten
- l) Erstellen des Jahresberichtes
- m) Prüfung von Gesuchen bezüglich des Anschlusses gemeindeeigener Zuleitungskanäle an die Verbandsanlagen (siehe Art. 3.1.)
- n) Prüfung von Gesuchen bezüglich des direkten Anschlusses Privater an die Sammelkanäle (siehe Art. 3.2.)
- o) Bewilligung von direkten Anschlüssen Privater an die Sammelkanäle (siehe Art. 3.2.)
- p) Erarbeiten von Anschlussverträgen für relevante Industrie- und Gewerbebetriebe (siehe Art. 3.3.)
- q) Gewährleistung des Informationsaustausches und Koordination mit den relevanten Industrie- und Gewerbebetrieben
- r) Jährliche Durchführung des Mitarbeitergesprächs mit dem Klärmeister und Erstellen der Weiterbildungspläne

KONTROLLSTELLE

2.18. Zusammensetzung

Die Kontrollstelle besteht aus drei Vertretern der Verbandsgemeinden (Finanzkommission). Die Aufteilung erfolgt wie folgt:

- 1 Vertreter aus den Gemeinden Mellikon, Rümikon, Siglistorf, Wislikofen
- 1 Vertreter aus den Gemeinden Baldingen, Böbikon, Rekingen
- 1 Vertreter aus den Gemeinden Bad Zurzach, Koblenz, Rietheim

Die Vertretung der einzelnen Gemeindegruppen wird durch die Gemeinden bestimmt und dem Vorstand auf die jeweilige Amtsperiode (4 Jahre) mitgeteilt.

2.19. Konstituierung

Die Kontrollstelle konstituiert sich selbst.

2.20. Sachgeschäfte

Die Kontrollstelle prüft die Bauabrechnungen und die jährlichen Betriebsrechnungen zuhanden des Verbandsvorstandes. Die Rechnungen sind sodann dem Gemeindeinspektorat des Departementes Volkswirtschaft und Inneres in Aarau zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

3. ABWASSERLIEFERANTEN

3.1. Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden sind zu folgenden Leistungen verpflichtet:

- a) Fachgemässer Anschluss des Gemeindekanalisationsnetzes an die Verbandsanlagen resp. an den ARA-Sammelkanal und Gewährleistung eines stets einwandfreien Zustandes
- b) Einholen der Bewilligung für neue Anschlussleitungen der Gemeinden an Verbandsanlagen
- c) Fachgerechter Bau der erforderlichen Sonderbauwerke (Entlastungsbauwerke etc.) im jeweiligen Gemeindebereich in Abstimmung mit dem Entwässerungskonzept des Verbandes (Regionales Regenüberlaufkonzept)
- d) Ordnungsgemässer Betrieb des Gemeinde-Kanalisationnetzes (z.B. regelmässige Überprüfung von Gemeinde-Sonderbauwerken und mindestens einmal jährlich Spülung im Frühjahr von ablagerungsgefährdeten Kanälen)
- e) Sofortige Meldung und unverzügliche Behebung von Störungen (Meldung an ARA)
- f) Orientierung des Verbandes über den Stand der generellen Entwässerungsplanung in der Gemeinde
- g) Erteilen von Auskünften über neue Hausanschlüsse, Betriebsumstellungen bei schon bestehenden Anschlüssen und dergleichen auf Verlangen des Verbandsvorstandes
- h) Aufnahme von Bedingungen und Auflagen (z.B. Vorreinigung), welche vom Vorstand auferlegt wurden, in die Baubewilligung oder in die Kanalisationsanschlussbewilligung
- i) Umsetzung von Weisungen (z.B. bezüglich Betrieb und Unterhalt) des Verbandsvorstandes und der Aufsichtsbehörde
- j) Erteilen der Erlaubnis zur Besichtigung des Gemeinde-Kanalisationnetzes durch Verbandsorgane oder durch vom Verband beauftragte externe Dritte
- k) Die Gemeinden sind verpflichtet, die jeweils gültigen Reglemente sowie einen aktuellen Plansatz (Gesamtübersicht der Gemeindekanalisation) und jeweils bis Ende Januar alle für den Kostenverteiler benötigten Unterlagen dem ARA-Verband (ARA-Betrieb) zur Verfügung zu stellen

Die Abwasserreglemente der Verbandsgemeinden dürfen nichts enthalten, was den Verbandssatzungen widerspricht.

Wer durch seinen Betrieb, seine Anlagen oder durch seine Handlungen oder Unterlassungen infolge Missachtung der gesetzlichen Vorschriften sowie der vorliegenden Satzungen Schäden an den Verbandsanlagen verursacht, haftet für den dadurch entstandenen Schaden (vgl. Art. 36 GSchG).

3.2. Private mit direktem Anschluss an einen Verbandskanal

Für private Anschlüsse an die Verbandskanäle ist ausser der Bewilligung der örtlich zuständigen Behörde die Zustimmung des Abwasserverbandes erforderlich. Diese kann mit Auflagen oder Bedingungen verknüpft sein.

3.3. Relevante Industrie- und Gewerbebetriebe

Für relevante Industrie- und Gewerbebetriebe (Betriebe mit einem Anteil von mindestens 5% am Abwasseranfall oder an der CSB-Fracht des gesamten, auf der Kläranlage anfallenden Rohabwassers), welche an Gemeindekanäle oder direkt an Verbandskanäle angeschlossen sind, bedarf es nebst der Bewilligung des Kantons und der Gemeinde auch der Zustimmung des Vorstandes. Die Beziehungen zwischen dem Verband und den relevanten Industrie- und Gewerbebetrieben werden in separaten Anschlussverträgen geregelt (z.B. Frachtbegrenzungen, Abwassermengenmessung, Probenahme und -analysen etc.).

4. BAU- UND BETRIEBSKOSTEN

4.1. Verteilung der Baukosten

Die Verteilung der Baukosten ist im Reglement Kostenverteiler geregelt.

Allfällige Subventionsbeiträge werden vor der Umlage der Baukosten auf die Verbandsgemeinden abgezogen.

Übersteigen die effektiven Anlagekosten nach Abschluss der Bauabrechnung die vorgesehene Bausumme, so ist die Kostenüberschreitung von den Verbandsgemeinden gemäss dem Reglement Kostenverteiler bezüglich Verteilung der Baukosten zu übernehmen.

4.2. Einlagen in Vorfinanzierungen

Aufgrund der unterschiedlichen Umlagekriterien werden zwei Vorfinanzierungen, nämlich für Regenbecken und für andere Anlagen, geführt. Für unvorhergesehene Ausgaben und für Investitionen können in die beiden Vorfinanzierungen jährlich bis Fr. 250'000.- (Baukostenindex 2007) im Budget eingestellt werden (Einlage in Vorfinanzierung).

Die Verteilung der Vorfinanzierungen auf die Verbandsgemeinden ist im Reglement Kostenverteiler geregelt.

Die Aufteilung auf die beiden Vorfinanzierungen erfolgt im Hinblick auf zukünftige Investitionsprojekte.

4.3. Verteilung der Betriebskosten

Die Verteilung der Betriebskosten ist im Reglement Kostenverteiler geregelt.

4.4. Bezahlung der Anteile an den Baukosten

Der Vorstand entscheidet über die Rechnungsstellung bezüglich der Baukosten.

Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

4.5. Bezahlung der Anteile an den Betriebskosten

Der Vorstand orientiert die Gemeinderäte jeweils bis 31. August über den voraussichtlichen Anteil an den Betriebskosten des folgenden Jahres (Art. 2.10.). Diese Anteile werden am 31. März des Rechnungsjahres zur Zahlung an den Zweckverband fällig.

Die Schlussrechnung für das vergangene Geschäftsjahr wird den Gemeinderäten nach der Genehmigung der Betriebsrechnung durch den Vorstandsvorstand zugestellt. Fehlende oder überschüssige Anteile für das vergangene Geschäftsjahr werden mit dem nächsten Budgetanteil der einzelnen Verbandsgemeinden verrechnet.

5. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

5.1. Vollzug

Der Vorstand erlässt die für den Vollzug erforderlichen Vorschriften.

5.2. Aufsicht / Beschwerde

Die Anlagen unterstehen der technischen Oberaufsicht der Abteilung Umweltschutz des Departementes Bau, Verkehr und Umwelt. Im Übrigen untersteht der Verband der Staatsaufsicht nach den Vorschriften über die Gemeindegesetzgebung.

Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Vorstandes kann gemäss § 43 EG GSchG und § 105 Gemeindegesetz Beschwerde geführt werden. Das eidgenössische und das kantonale Recht bleiben vorbehalten.

5.3. Verbindlichkeit des Verbandes

Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet vorab das Verbandsvermögen, in zweiter Linie haften die Verbandsgemeinden nach Massgabe des Verteilungsschlüssels gemäss Art. 4.3.

5.4. Verbandsvermögen

Das Vermögen des Verbandes besteht aus dem Kapitalvermögen (Liegenschaften, Beweglichkeiten etc.), dem Betriebsvermögen (Verbandskanalisationsnetz, der Kläranlage und Aussenanlagen) und den Vorfinanzierungen.

5.5. Austritt

Der Austritt einer Gemeinde aus dem Verband kann nach einer Kündigungsfrist von

fünf Jahren erfolgen. Die Zustimmung des Kantons bleibt vorbehalten. Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch am Verbandsvermögen. Die Haftung für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes oder diesem gegenüber bleibt bestehen.

5.6. Inkrafttreten

Diese Satzungen treten, unter Vorbehalt der Annahme durch die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden, mit der Genehmigung durch den Kanton am 01. Januar 2016 in Kraft. Durch das Inkrafttreten dieser Satzungen werden die Satzungen des Abwasserverbandes Region Zurzach vom 28. August 2008 aufgehoben.

Vom Vorstand beschlossen am 16. September 2015

Vom Departement Volkswirtschaft und Inneres genehmigt am:

ABWASSERVERBAND REGION ZURZACH
Albert Stäuber, Präsident

Beatrice Dommen, Aktuarin

Genehmigt an den Einwohnergemeindeversammlungen von:

Bad Zurzach,

GEMEINDERAT BAD ZURZACH
Der Gemeindeammann

Der Gemeindegemeinschafter

Baldingen,

GEMEINDERAT BALDINGEN
Der Gemeindeammann

Der Gemeindegemeinschafter

Böbikon,

GEMEINDERAT BÖBIKON
Der Gemeindeammann

Der Gemeindegemeinschafter

Koblentz,

GEMEINDERAT KOBLENZ
Der Gemeindeammann

Der Gemeindegemeinschafter

Mellikon,

GEMEINDERAT MELLIKON
Der Gemeindeammann

Die Gemeindegemeinschafterin

Rekingen,

GEMEINDERAT REKINGEN
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber

Rietheim,

GEMEINDERAT RIETHEIM
Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Rümikon,

GEMEINDERAT RÜMIKON
Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Siglistorf,

GEMEINDERAT SIGLISTORF
Der Gemeindeammann

Die Gemeindeschreiberin

Wislikofen,

GEMEINDERAT WISLIKOFEN
Der Gemeindeammann

Der Gemeindeschreiber